

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2888/2024-20

7. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER,

in Anwesenheit der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael MAYRHOFER,

Dr. Michael RAMI und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Mag. Bernadette HUBER

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des ***, vertreten durch die Ruggenthaler, Rest & Borsky Rechtsanwälte OG, Biberstraße 22, 1010 Wien, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 2024, Z W148 2291941-1/4E, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung gemäß Art. 144 B-VG zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerdeführer ist durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in seinen Rechten verletzt worden.

Das Erkenntnis wird aufgehoben.

- II. Der Bund (Bundesminister für Finanzen) ist schuldig, dem Beschwerdeführer zuhanden seiner Rechtsvertreterin die mit € 2.856,- bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt, Beschwerde und Vorverfahren

1. Der Beschwerdeführer ist Journalist und beantragte am 9. Oktober 2023 beim Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde (§ 14 Abs. 1 WiEReG) die Übermittlung eines Auszugs aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer (in der Folge: Register) gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften, anderen juristischen Personen und Trusts (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG), BGBl. I 136/2017, idF BGBl. I 179/2023, die Übermittlung eines erweiterten Auszugs aus dem Register gemäß § 9 Abs. 5 WiEReG sowie Einsicht in ein hochgeladenes Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a WiEReG zu einer näher genannten Gesellschaft, bei der der – näher dargelegte – Verdacht bestehe, dass Sanktionen der Europäischen Union gegen die Russische Föderation umgangen worden seien. Der Beschwerdeführer weise in seiner Arbeit Bezug zu den Themen Geldwäsche und Umgehung von Sanktionen auf, weshalb ihm ein Einsichtsrecht gemäß § 10 WiEReG zustehe.

1

1.1. Mit Bescheid vom 8. April 2024 wies der Bundesminister für Finanzen diesen Antrag zurück: Der Beschwerdeführer sei kein Verpflichteter iSd § 9 Abs. 1

2

WiEReG, weshalb er nicht legitimiert sei, Auszüge gemäß § 9 Abs. 4 und 5 leg. cit. abzurufen sowie Einsicht in das Compliance-Package gemäß § 9 Abs. 5a leg. cit. zu nehmen. Eine Einsicht auf Grund eines berechtigten Interesses sei nur in § 10 WiEReG vorgesehen, nicht aber in § 9 leg. cit.

1.2. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 10. Juni 2024 als unbegründet abgewiesen: Der Beschwerdeführer sei keine berechnigte Person iSd § 9 WiEReG, weshalb ihm kein über § 10 Abs. 1 leg. cit. hinausgehendes Einsichtsrecht zukomme. Der Gesetzgeber habe durch die Regelung des § 10 Abs. 1 WiEReG die Aufgabe von Journalisten als "public watchdogs" anerkannt und ihnen bestimmte Einsichtsrechte zugestanden, die in § 10 Abs. 1 Z 1 leg. cit. genannt seien. 3

1.3. Gegen diese Entscheidung brachte der Beschwerdeführer eine auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde ein, in der er die Verletzung in näher bezeichneten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten sowie in Rechten wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm, nämlich des § 10 WiEReG, behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses beantragt. 4

2. Aus Anlass dieser Beschwerde leitete der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. b B-VG von Amts wegen ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 10 und des § 10a WiEReG idF BGBl. I 97/2023 ein. Mit Erkenntnis vom 7. Oktober 2025, G 62/2025, stellte der Verfassungsgerichtshof fest, dass § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG idF BGBl. I 97/2023 verfassungswidrig war. 5

3. Die – zulässige (s. das soeben zitierte Erkenntnis) – Beschwerde ist begründet. 6

4. Das Bundesverwaltungsgericht hat bei der Fällung seiner Entscheidung eine verfassungswidrige Gesetzesbestimmung angewendet. Es ist nach Lage des Falles nicht ausgeschlossen, dass ihre Anwendung für die Rechtsstellung des Beschwerdeführers nachteilig war. 7

Der Beschwerdeführer wurde also durch das angefochtene Erkenntnis wegen Anwendung einer verfassungswidrigen Gesetzesbestimmung in seinen Rechten verletzt (zB VfSlg. 10.404/1985). 8

- Das Erkenntnis ist daher aufzuheben, ohne dass auf das weitere Beschwerdevorbringen einzugehen war. 9
5. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden. 10
6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 88 VfGG. In den zugesprochenen Kosten ist Umsatzsteuer in Höhe von € 436,- sowie eine Eingabengebühr gemäß § 17a VfGG in der Höhe von € 240,- enthalten. 11

Wien, am 7. Oktober 2025

Die Vizepräsidentin:

Dr. MADNER

Schriftführerin:

Mag. HUBER